

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Bürokratieabbau in der Landesverwaltung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die funktionierende Umsetzung der Vereinfachung bestehender Verfahren und Vorgaben bedarf sorgfältiger fachlicher Prüfung. Dies gilt erfahrungsgemäß sowohl für die Ausgangslage als auch für die möglichen Lösungsansätze. Die fachlichen Kenntnisse dafür sind im notwendigen Umfang nur in den jeweils zuständigen Fachressorts vorhanden. Nur diese können belastbar und verantwortlich entscheiden, ob etwaige Vereinfachungsmöglichkeiten im Kontext der derzeit intensiv laufenden Gesetzesänderungen insbesondere zur Planungsbeschleunigung und zur Digitalisierung auf Bundesebene in einen sinnvoll umsetzbaren Zusammenhang gestellt werden können.

Im Koalitionsvertrag haben sich SPD und DIE LINKE in den Ziffern 46 bis 48 auf den Abbau von Bürokratie verständigt.

1. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bei der Erarbeitung neuer Gesetz- und Verordnungsentwürfe, um den bürokratischen Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu reduzieren und Regelungen und Verfahren insbesondere durch digitale Lösungen zu vereinfachen (bitte konkret darstellen und begründen)?

Bei Rechtsetzungsvorhaben sind die Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung II der Landesregierung (GGO II) anzuwenden.

Die GGO II enthält unter anderem allgemeine Leitlinien (§ 3), Regelungen zu dem Verfahren und zur Beteiligung bei der Erstellung von Entwürfen von Rechtsvorschriften bis zum abschließenden Kabinettsbeschluss (§ 4), Anforderungen an die Begründung von Gesetzen und Rechtsverordnungen (§ 6) sowie Regelungen zur Abschätzung der Gesetzesfolgen (§ 7). Ziel dieser Regelungen ist es unter anderem, den Erlass von Vorschriften sowie deren Inhalt und Wirkung für die Beteiligten am Verfahren und für die Anwender nachvollziehbar zu gestalten sowie die Regelungsdichte auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen und Überregulierungen abzubauen (Deregulierung, Bürokratieabbau). Die GGO II ist für alle mit der Gesetzgebung befassten Stellen innerhalb der Landesverwaltung verbindlich.

Bürokratieabbau und Deregulierung sind Daueraufgaben der Verwaltung. Anregungen aus der Praxis zur Vereinfachung der Verfahren werden bei der Er- und Überarbeitung von Vorschriften aufgegriffen, Doppelregelungen vermieden oder reduziert und verständliche Formulierungen gewählt. Vorschriften werden regelmäßig auf deren Notwendigkeit überprüft.

Vor diesem Hintergrund ist stets eine Einzelfallprüfung und Bewertung erforderlich. Jedes Ressort muss je nach Sach- und Rechtslage die Handhabung des jeweiligen Einzelfalls letztverantwortlich entscheiden.

Bei der Erarbeitung neuer Rechtsetzungsvorhaben führen die Ressorts je nach Einzelfall umfangreich eine frühzeitige Ressortkonsultation sowie eine frühzeitige Verbandskonsultation (§ 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 GGO II) durch. Dadurch erhalten die von dem Vorhaben betroffenen Personen bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens Gelegenheit, zu den Zielen und den vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen des Entwurfes Stellung zu nehmen. Im Ergebnis dieser Stellungnahmen werden zum einen die Ziele der Novelle hinterfragt, konkretisiert oder auch ergänzt und zum anderen zu den Vollzugsmaßnahmen alternative Lösungen vorgeschlagen, mit denen die Ziele mit geringerem Aufwand oder aber auch effektiver erreicht werden sollen.

Beispielhaft für das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wurde im Rahmen der Novellierung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern die „frühzeitige Verbandskonsultation“ verwendet, um die Qualität des Gesetzes zu verbessern und so früh wie möglich den Sachverstand der späteren Anwender, also der „Normadressaten“, hinzuzuziehen, um insbesondere Verfahren und Regelungen zu vereinfachen und verständlicher zu machen.

Auch die Experimentierklausel des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern bietet aktuell und jederzeit Möglichkeiten, die Verwaltungsdigitalisierung effektiv zu gestalten. So soll auf das Schriftform- und das Antragsverfahren – wo immer möglich – verzichtet werden, jedenfalls aber durch digitale Lösungen ersetzt werden (Stichwort: Schriftformersatz).

Von der frühzeitigen Verbandskonsultation gemäß GGO II wurde im Bereich Justiz in jüngerer Zeit zum Beispiel bei dem Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtsausführungsgesetzes und weiterer Gesetze zur Anpassung an das Betreuungsrecht des Bundes vom 9. Dezember 2022 (GVObI. M-V 2022 Seite 587) sowie bei dem aktuell im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Ersten Gesetz zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes (Drucksache 8/2085) Gebrauch gemacht.

Im Rahmen der anstehenden Novelle des Landesjagdgesetzes ist intensiv über die gesellschaftlichen Aufgaben der Jagd sowie ihre Bedeutung und Funktion auch bei dem infolge des Klimawandels unumgänglichen Umbau der Wälder zu einem klimastabilen Dauerwald gesprochen worden. Wo dies möglich ist, sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht oder abgeschafft werden. Bei der Abschlussplanung genügt danach zukünftig die einmalige Vorlage des Planes für drei aufeinanderfolgende Jagdjahre. Zudem wird eine Übermittlung des Planes ebenso wie die der Streckenliste in von der obersten Jagdbehörde entwickelter elektronischer Form ermöglicht.

Im Zuge der Novelle des Landeswasserrechtes wird gezielt darauf geachtet, Digitalisierungshindernisse auszuräumen und den bürokratischen Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen weiter zu reduzieren. Schriftformerfordernisse und Antragsformulare sollen nahezu durchgängig durch Optionen der elektronischen Kommunikation und Antragstellung ergänzt werden. An die Stelle einer bisher noch auf landesrechtlicher Basis bestehenden Genehmigungspflicht soll ein Anzeigeverfahren treten.

Die angestrebte Änderung des Landesfischereigesetzes und nachfolgend einiger Verordnungen ist hauptsächlich auf die Reduzierung des bürokratischen Aufwandes für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen gerichtet. Es sollen die Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes umgesetzt werden. Außerdem ist geplant, auch die materielle Angleichung in der fachlichen Gesetzgebung der Länder zu prüfen, die zur Verringerung bürokratischer Belastungen führen können.

Der Abbau von Bürokratie im Bereich der Sportförderung wird im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes insbesondere durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel zur Implementierung einer neuen Vereinsverwaltungssoftware an den Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V. unterstützt. Mit Hilfe dieser Software können Förderanträge von Sportvereinen und Sportverbänden an den Landessportbund zukünftig elektronisch gestellt sowie bearbeitet werden.

Diese Modernisierung der Zuwendungspraxis schafft grundlegende Erleichterungen für die zumeist ehrenamtlich geführten Sportvereine und -verbände und trägt künftig zum Bürokratieabbau bei.

Bei der Erarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen betreffend das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz vom 11. Juli 2016, das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Mai 2018 geändert worden ist, wurde auf die Anforderungen einer ausbaufähigen elektronischen Verwaltung abgestellt. Anträge sind als Dokumente ins Netz gestellt und können per E-Mail an die Bewilligungsbehörde gesandt werden. Bescheiderteilung und Mittelauszahlung werden über das „Informationssystem für die ArbeitsmarktPolitik (ISAP)“ umgesetzt. Für die Unterzeichnungen von Anträgen sowie Bescheiden gilt, dass Originalunterschriften und somit die Papierversionen erforderlich sind.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes der Verordnung über die Kostenerstattung von Schwangerschaftsabbrüchen in den Fällen des Fünften Abschnitts des Schwangerschaftskonfliktgesetzes wird ein vollständiges digitales Kostenerstattungsverfahren angestrebt.

Bei der „Verordnung zur Unterstützung von Betreuungsvereinen für ihre Aufgaben nach § 15 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ (BtVUnterstVO M-V) vom 2. Januar 2023 (GVOBl. M-V S. 49), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Juli 2023 (GVOBl. M-V S. 689) geändert worden ist, ist ein einfaches Antragsverfahren zugunsten der Betreuungsvereine mit verankert worden. Damit wurde dem Gedanken des Bürokratieabbaus Rechnung getragen.

Die EU-Richtlinie mit der Nummer (EU) 2016/2102 (Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen) regelt die digitale Barrierefreiheit. Hiervon ausgehend verpflichtet die Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BITVO M-V) in Verbindung mit dem novellierten Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) alle öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern dazu, ihre Webseiten und Apps barrierefrei anzubieten. Der jeweilige Stand der Umsetzung ist in allen EU-Mitgliedstaaten regelmäßig zu überprüfen und hierüber Bericht zu erstatten. Für diese Aufgabe ist hierzulande seit 2019 die Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit öffentlicher Stellen Mecklenburg-Vorpommern im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (siehe www.barrierefreies-web-mv.de) zuständig.

Die Überwachungsstelle M-V schafft durch die Prüfung und Beratung der öffentlichen Stellen einen Mehrwert auf dem Weg zu mehr und zu besser umgesetzter Digitalisierung ihrer Angebote. Denn „tote Links“ in Formularen, eine zu kleine Ansicht auf dem Smartphone, die Nichtbedienbarkeit mit der Tastatur oder andere Hürden stellen Nutzerinnen und Nutzer oftmals vor große oder sogar unüberwindbare Hürden.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport beteiligt sich an der Einführung der priorisierten EfA-Leistungen („Einer-für-Alle“-Leistungen) zum Infektionsschutz (OZG-ID 10608) sowie der Anzeigepflichten nach der Trinkwasserverordnung (OZG-ID 10486) aus dem Onlinezugangsgesetz, die sukzessive durch das Land Niedersachsen als Themenfeldführer des Themenfeldes Gesundheit bereitgestellt werden.

Viele Förderrichtlinien werden online veröffentlicht. Die entsprechenden Verfahrensunterlagen werden in digitaler Form online zur Verfügung gestellt, zum Teil mit der Möglichkeit, sie elektronisch auszufüllen und einzureichen.

So kann beispielsweise in der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Teilnahme von Unternehmen an Messen und Ausstellungen“ der Antrag durch einfache elektronische Übermittlung oder im Ausnahmefall schriftlich gestellt werden. Mit dieser Abweichung von Ziffer 3.1. der VV zu § 44 LHO werden Medienbrüche sowohl bei der Bewilligungsbehörde als auch beim antragstellenden Unternehmen reduziert.

Die Normprüfstelle des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz bereitet Inhouse-Fortbildungsmaßnahmen vor und führt diese durch. Dabei sind grundsätzlich die Themen Gesetzesfolgenabschätzung und Perspektivwechsel auf die Perspektiven der Normadressaten als Anwendende der Gesetze wesentlicher Bestandteil.

2. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bei der Erarbeitung neuer Gesetz- und Verordnungsentwürfe im Hinblick auf deren Digitaltauglichkeit (bitte konkret darstellen und begründen)?

Im Koalitionsvertrag haben sich SPD und DIE LINKE in Ziffer 149 verständigt, bereits bei der Erarbeitung von Vorschriften zu prüfen, ob die Regelungen digitalisierungstauglich sind. Denn einfache und gut verständliche Verwaltungsleistungen beginnen schon bei der Gesetzes-erarbeitung.

Auch die Bundesregierung – federführend durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) – stellt in Umsetzung des Koalitionsvertrages einen sogenannten „Digitalcheck“ für Gesetzgebungsvorhaben bereit mit dem Ziel, Legistinnen und Legisten (Verfasserinnen und Verfasser von Gesetzestexten) der Bundesregierung geeignete Prozesse, Methoden und Kompetenzen für die Erarbeitung digitaltauglicher Regelungen an die Hand zu geben, insbesondere digital-, praxistaugliche und nutzerorientierte Prozesse und Problemlösungen für Gesetzgebungsvorhaben aus der Perspektive der Legistinnen und Legisten zu erarbeiten. Dieser „Digitalcheck“ besteht aus zwei Schritten:

- Mit der Vorprüfung wird geprüft, ob das Regelungsvorhaben Digitalbezug hat.
- Bei Digitalbezug wird eine digitaltaugliche Regelung mithilfe der begleitenden Dokumentation sowie unterstützender Methoden erarbeitet.

Hinsichtlich der Details wird Bezug genommen auf die veröffentlichten Unterlagen unter (<https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/digitaltaugliche-gesetzgebung/digitalcheck-gesetze-tauglich-gestalten/entwicklung-digitalcheck/entwicklung-digitalcheck-node.html>).

Sowohl die Festlegungen im Koalitionsvertrag (Ziffer 149) als auch der „Digitalcheck“ der Bundesregierung sind auch maßgebend und richtungweisend für die Landesregierung bei der Erarbeitung neuer Gesetz- und Verordnungsentwürfe im Hinblick auf deren Digitaltauglichkeit.

Zudem beabsichtigt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung – angelehnt an den „Digitalcheck“ des Bundes und bereits einiger „Digitalchecks“ der Länder (so zum Beispiel Nordrhein-Westfalen) – ebenfalls die Etablierung eines „Digitalchecks“ in Mecklenburg-Vorpommern.

3. Mit welchen Maßnahmen stellt die Landesregierung bei der Erarbeitung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen sicher, dass im Gegenzug zu einer neuen Regelung eine bestehende Regelung abgebaut wird („one-in, one-out“) (bitte konkret darstellen und begründen)?

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit prüft bei jedem Gesetzesvorhaben im Sinne des Bürokratieabbaus, ob bei der Schaffung neuer Gesetze und Vorschriften im Gegenzug für eine neue Regelung eine bestehende Regelung abgebaut werden kann. Dies gilt sowohl für die Gesamtheit, aber auch für einzelne Vorschriften eines Gesetzes oder einer Verordnung. So ist zum Beispiel beabsichtigt, im Rahmen des Änderungsgesetzes zum Vergabenausschreibungsgesetz die Berichtspflicht der Vergabekammern gegenüber dem Landtag abzuschaffen, da beim Monitoring der Vorschrift erkannt wurde, dass auf die bisherige Regelung zur Berichtspflicht im Sinne eines Abbaus vermeidbarer Bürokratie verzichtet werden kann, weil wegen der gerichtsähnlichen Stellung eine statistische Erfassung und eine Veröffentlichung durch das Landesamt für Statistik naheliegender ist.

4. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft durch eine effizientere, modernere und digitalisierte öffentliche Verwaltung zu stärken (bitte konkret darstellen und begründen)?

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit prüft bei allen Gesetzesvorhaben des Ressorts im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, ob Beiträge für eine effiziente, moderne öffentliche Verwaltung und den Bürokratieabbau geleistet werden können.

Ausdruck dieser Prüfung ist unter anderem die Novellierung des Aufgabenzuordnungsänderungsgesetzes (AufgZuordÄndG M-V). Im Rahmen des Monitorings des Gesetzes ist erkannt worden, dass im Bereich der Straßenbauvorhaben die Übertragung der Aufgaben der Anhörung für Planfeststellungsverfahren an die Landkreise und kreisfreien Städten, soweit diese Verfahren Vorhaben betreffen, deren Träger eine kommunale Gebietskörperschaft ist oder an dem eine kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist, nicht zielführend war. Infolge der geringen Fallzahlen von entsprechenden Verfahren hatten die Landkreise und kreisfreien Städte häufig keine dauerhaften Anhörungsbehörden eingerichtet. Erforderliche Anhörungsverfahren wurden daher auf Bitte der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte häufig durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr begleitet. Dies führte auf beiden Seiten zu einer nicht unerheblichen Bindung von personellen Ressourcen. Die Verfahren stellten sich als zeit- und tendenziell weniger konfliktbewältigend dar.

Am Ziel, Planfeststellungsverfahren in diesem Bereich zu verschlanken und effizienter zu gestalten, ausgerichtet, wurde mit dem AufgZuordÄndG M-V für den Bereich der Straßenbauvorhaben die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zusammengeführt und so zeitintensive Zwischenschritte vermieden und sinnvolle Synergien geschaffen beziehungsweise nutzbar gemacht. Dadurch sind Planfeststellungsverfahren für Vorhaben auf Kreis- und Gemeindeebene gestrafft und effizienter gestaltet worden.

5. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung bis Ende 2024, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft durch eine effizientere, modernere und digitalere öffentliche Verwaltung zu stärken (bitte konkret darstellen und begründen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 und 6 bis 8 wird verwiesen.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Bedürfnisse und Wünsche zum Bürokratieabbau aus der Bevölkerung sowie von Unternehmen, Verbänden und Kommunen vor (bitte konkret darstellen und begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 hinsichtlich der frühzeitigen Verbandskonsultation gemäß GGO II wird zunächst vollumfänglich verwiesen.

Die Landesregierung hat aktuell am 29. August 2023 den Gesetzentwurf zur dritten Verlängerung des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG) beschlossen. Zur Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände auf Antrag im Einzelfall von landesrechtlichen Standards befreit werden, wenn die ausreichende Erfüllung der Aufgabe auch auf andere Weise als durch die Erfüllung dieser Standards sichergestellt ist. Bundesrecht, Recht der Europäischen Gemeinschaften oder Rechte Dritter dürfen nicht entgegenstehen. Standards im Sinne dieses Gesetzes sind Vorgaben in landesrechtlichen Vorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes), die für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände erlassen wurden (§ 1 Absatz 3 und 4 KommStEG).

Mit dem genannten Gesetzentwurf zusammen wurde dem Landtag zudem ein Evaluationsbericht zu dem Gesetz vorgelegt, auf den vollumfänglich verwiesen wird.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung wird unter anderem konsequent alle Schritte von Verwaltungsprozessen digitalisieren – nicht nur die Antragstellung – und dies aus der Sicht der Nutzerin beziehungsweise des Nutzers denken und umsetzen sowie barrierefrei gestalten. Dabei wird auf die MV-Serviceplattform aufgesetzt. Vor der Digitalisierung werden die bisherigen Verwaltungsprozesse optimiert. Die notwendige Basisinfrastruktur für digitale Verwaltungsdienstleistungen stellt das Land auch für die kommunale Familie bereit.

So werden beispielsweise im Rahmen von Digitalisierungsprojekten Digitalisierungshemmnisse identifiziert, etwa, wenn im Zuge einer „Nutzerreise“ der Bürgerblick eingenommen wird. Diese Digitalisierungshemmnisse werden sodann im Zuge einer Rechtsanpassung beseitigt und leisten so einen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Diese Prozessverbesserung durch digitale Verfahren kann indes durch die für die Digitalisierung zuständigen Stellen nicht alleine geleistet werden, sondern erfolgt vielmehr in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachabteilungen. Dort liegen die Fachexpertise und die Fachaufsicht über die Gesetze und deren Ausführung.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ist im steten Austausch unter anderem mit den Industrie- und Handelskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, den beiden Handwerkskammern des Landes, der Vereinigung der Unternehmensverbände, dem Handelsverband Nord, den Gewerkschaften, die Bedürfnisse und Wünsche zum Bürokratieabbau unter anderem bei Gesprächen, im Rahmen von Verbandsanhörungen oder in Form von Forderungspapieren zu kommunizieren.

Konkretes Beispiel für das (Er)Kennen der Bedürfnisse und Wünsche zum Bürokratieabbau und zur Effizienzsteigerung bei Verbänden und Unternehmen ist die Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Gegenwärtig besteht das Problem, dass es durch die Verteilung der Zuständigkeit auf die Gemeinden viele verschiedene regionale Vollstreckungsbehörden mit einer unterschiedlichen personellen Ausstattung und Arbeitsbelastung gibt. Die Vollstreckungsaufträge werden unterschiedlich schnell abgearbeitet. Der Erfolg einer Vollstreckung hängt jedoch wesentlich von der zeitnahen Bearbeitung des Vorganges ab.

Aufgrund schleppender Beitreibung steigt jedoch die Beitragslast der Unternehmen. Zielsetzung der Gesetzesänderung ist es, die Erfolgsquote der Beitreibung rückständiger Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern zu erhöhen und dadurch die Beiträge für alle IHK-Mitglieder niedrig zu gestalten. Dabei greift das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit auf bereits positive Erfahrungen für die Beitreibung der Beiträge der Handwerkskammern des Landes zurück. Eine Zuständigkeitsübertagung von den Gemeinden auf das Landesamt für Finanzen erfolgte für diese bereits im Jahr 2020 durch die Verordnung über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren der Handwerkskammern (HwKBeitrEinzVO M-V).

Darüber hinaus hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit mit der Studie „Struktur-, Regional- und Potenzialanalyse des Handwerks in Mecklenburg-Vorpommern – Handwerk 2030“ eine umfassende Bestandsanalyse des Handwerks in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt, die zukunftsgerichtete Handlungsempfehlungen formuliert. Die Auswertung zielt auf die Bereitstellung einer umfassenden Informationsbasis für den politischen Diskurs und die Entwicklung wirtschaftspolitischer Maßnahmen.

Aufgrund der in den Rechtsetzungsvorhaben regelmäßig angewendeten frühzeitigen Ressort- und Verbandskonsultationen, aber auch aufgrund von Arbeitsberatungen mit den Vollzugsbehörden sind die Bedürfnisse und Wünsche zum Bürokratieabbau aus der Bevölkerung und von Unternehmen, Verbänden und Kommunen bekannt. Diese umfassen den Verzicht auf Regelungen, einfachere und verständliche Regelungen, den Ersatz von Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren, Genehmigungsfiktionen, vor allem aber die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

Gleichermaßen werden aber Wünsche nach neuen Vorschriften, nach einer stärkeren Verbindlichkeit gesetzlicher Regelungen und nach einem effektiveren Gesetzesvollzug geäußert. Zwischen diesen oft gegensätzlichen Forderungen nach notwendigen Inhalten der Rechtsvorschriften sowie einem effektiven und effizienten Gesetzesvollzug haben die Landesregierung und bei Gesetzen letztendlich der Landtag Mecklenburg-Vorpommern abzuwägen und zu entscheiden.

Im Rahmen der Beratungen der Entsorgungspartnerschaft MV wird vonseiten der Wirtschaftsvertreter und Kammern regelmäßig allgemein darauf hingewiesen, dass die Unternehmen von bürokratischen Lasten befreit werden müssen. Konkretere Ausführungen liegen dazu nicht vor.

Im Bildungspakt wurde der Bürokratieabbau als ausdrücklicher Arbeitspunkt vereinbart, sodass hier ein basisorientierter Input gewährleistet ist. Auf der Ebene des Bildungsrates werden neue Vorschriften besprochen und damit einem Praxistest unterzogen. Die Partner können jederzeit neue Ideen vortragen, die deregulierend wirken könnten.

Im Bereich der Kindertagesförderung erfordern die wachsenden Anforderungen an diese und die allein landesseitig finanzierten Qualitätsverbesserungen eine kontinuierliche Anpassung der Finanzsystematik im Kindertagesförderungsgesetz mit dem Ziel der weiteren Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung. Den Wunsch der Kommunen zum Bürokratieabbau berücksichtigt das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung bei Änderungen des Gesetzes.

Die an der Erarbeitung des Entwurfes einer Verordnung über die Kostenerstattung von Schwangerschaftsabbrüchen in den Fällen des Fünften Abschnitts des Schwangerschaftskonfliktgesetzes beteiligten gesetzlichen Krankenkassen, die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern sowie die Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern wünschen sich ein vollständig digitales Kostenerstattungsverfahren. Voraussetzung dafür ist jedoch die Kompatibilität der digitalen Systeme aller Beteiligten und der für die Kostenerstattung zuständigen Behörde, hier das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Im Zusammenhang mit Eingaben aus der Bevölkerung oder von Leistungserbringern sowie aufgrund von Anfragen von Kommunen wird deutlich, dass allseits ein grundsätzliches Bedürfnis im Hinblick auf möglichst schlanke und straffe Verwaltungsverfahren sowie eine effizientere Verwaltungspraxis besteht.

Vertreterinnen und Vertreter geförderter Projekte wünschen sich Verfahrenserleichterungen, unter anderem in Bezug auf die Verwendungsnachweisführung. Auch wird teilweise eine Umstellung auf Pauschalen gewünscht.

Ehrenamtliche wünschen sich Erleichterungen bei der Abrechnung geförderter Fahrtkosten und erleichterte Nachweispflichten für Aufwandsentschädigungen im Steuerrecht. Zudem werden gesonderte Verfahren für Kleinprojekte (Fördersummen bis zu 5 000 Euro) gewünscht. Diese sollen es engagierten Bürgerinnen und Bürgern einfach und schnell ermöglichen, Vereine kurzfristig zu unterstützen oder Projekte auf den Weg zu bringen.

Die bereits in der UN-Behindertenrechtskonvention festgehaltene Forderung nach einer möglichst barrierefreien Verwaltung wird von den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sowie von den Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig bekräftigt. Dabei schließt die Forderung nach einer barrierefreien Verwaltung die im Land Mecklenburg-Vorpommern gezielt unterstützte Stärkung digitaler Barrierefreiheit öffentlicher Stellen mit ein.

Aus dem Bereich der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte wurde der Wunsch vorgetragen, bei der Versorgung von Asylbewerbenden auf die klassischen Formulare (Behandlungsscheine) zu verzichten. Die Landesregierung wird daher die elektronische Gesundheitskarte einführen, um diesem Wunsch nach Bürokratieabbau nachzukommen und das Verfahren zu digitalisieren.

Die Bedürfnisse und Wünsche der kommunalen Gesundheitsämter sind vielfältig, fokussieren aber insbesondere auf eine Automatisierung redundanter, ressourcenaufwändiger Aufgaben, eine Reduktion sogenannter Medienbrüche und eine verbesserte Datenhaltung, um insgesamt Personal zu entlasten und für anspruchsvollere Aufgaben verfügbar zu halten. Gegenwärtig werden seitens der kommunalen Gesundheitsämter gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Kernprozesse identifiziert, um in weiteren Verfahren bürokratieabbauende Optimierungen und/oder Prozessdigitalisierungen im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst vorzunehmen.

Die teils sehr aufwendige Erstellung und Auswertung unterschiedlicher statistischer Daten wird von Kommunen zuweilen kritisiert.

Aus der Bevölkerung wird der Wunsch formuliert, dass Online-Anwendungen einfach, verständlich und effizient nutzbar sind. Bestimmte Hürden wie digitale Token, mangelnde Download-Möglichkeiten, zusätzlicher Bedarf von Postsendungen etc. werden von der Bevölkerung teilweise auch dann nicht akzeptiert, wenn sie als datenschutzrechtlich notwendig angesehen werden. Teils wird der Wunsch von der betroffenen Person geäußert, im individuellen Einzelfall auf bestimmte Datenschutzmaßnahmen zu verzichten, wenn die Person den Schutz der eigenen Daten für weniger relevant einschätzt als die effiziente Bearbeitung des Anliegens.

7. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um im Bereich des Steuerverfahrens Erleichterungen durch weiter angepasste Schwellenwerte und digitalisierte Verfahren zu ermöglichen (bitte konkret darstellen und begründen)?

Die Landesregierung hat sich mehrfach, unter anderem im Rahmen des Jahressteuergesetzes – JStG 2020, für eine Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (sogenannte GWG-Grenze) eingesetzt.

Im Rahmen des JStG 2020 hat sich die Landesregierung für umfangreiche steuerliche Erleichterungen im Bereich des Ehrenamtes eingesetzt. Diese wurden vor allem durch die Anpassung von Pauschalen und Schwellenwerten umgesetzt (zum Beispiel Übungsleiterpauschale, Ehrenamtspauschale, Freigrenze des § 64 Absatz 3 AO).

Im gleichen Gesetzgebungsverfahren hat sich die Landesregierung für die Schaffung einer bürokratiearmen Möglichkeit zur Berücksichtigung der Kosten eines häuslichen Arbeitsplatzes eingesetzt. Eine Umsetzung erfolgte durch die sogenannte Home-Office-Pauschale.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Grundsteuerreform das Grundsteuerdatenportal programmieren lassen. Damit werden Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken in Mecklenburg-Vorpommern eine Vielzahl von Daten digital zur Verfügung gestellt, während diese Informationen in anderen Ländern nur in Papierform verfügbar sind.

Die Landesregierung hat die vereinfachte Steuererklärung für Rentnerinnen und Rentner eingeführt. Bei dieser konnte die Steuererklärung durch Nutzung digitaler Datenaustauschverfahren auf lediglich zwei Seiten reduziert werden.

8. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung bis Ende 2024, um Erleichterungen im Bereich des Steuerverfahrens durch weiter angepasste Schwellenwerte und digitalisierte Verfahren zu ermöglichen (bitte konkret darstellen und begründen)?

Die Landesregierung setzt sich weiterhin für eine Erhöhung der Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (sogenannte GWG-Grenze) ein.